

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

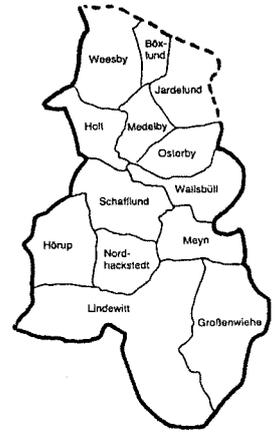
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 38

Schafflund, 27.09.2019

49. Jahrgang



Bekanntmachungen:

- Seite 244 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung,
Einwohnermeldeamt
Bekanntmachung lt. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Seite 245 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Lindewitt

Hinweise:

- Seite 249 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichsbehörde –
Anordnung – Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich –
Verteidigungsanlage Bramstedtlund 1 – Erfassungsstelle -
- Seite 259 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichsbehörde –
Anordnung – Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich –
Verteidigungsanlage Bramstedtlund 2 Peiler

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
- Einwohnermeldeamt -

Bekanntmachung

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) weist das Amt Schafflund darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S 2163), widersprechen können.

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Schafflund , Bau- und Serviceabteilung, Einwohnermeldeamt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Schafflund, den 24.09.2019

Im Auftrage

gez.

Jürgensen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

245

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

**Bebauungsplanes Nr. 15 Sonstiges Sondergebiet „Künstleratelier mit
Ausstellungs-und Tagungsstätte“ der Gemeinde Lindewitt**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.09.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 Sonstiges Sondergebiet „Künstleratelier mit Ausstellungs-und Tagungsstätte“ der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet südwestlich der Kreuzung Bredstedter Straße/ Kleinwieher Straße und nordöstlich des Mühlenbachs sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 07.10.2019 bis zum 07.11.2019

in der Amtsverwaltung Schafflund im Zimmer 20, während folgender Zeiten

montags – freitags von 8.30 – 12.00 Uhr
montags von 14.00 – 18.30 Uhr

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante/ umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt
2. Umweltbericht, Kapitel 5 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Lindewitt
3. Kreis Schleswig-Flensburg, Sachgebiet Regionalentwicklung vom 13.08.2019
4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 16.07.2019
5. Untere Forstbehörde des LLUR vom 06.08.2019

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: umgebenden Flächennutzungen, Erholungsfunktion in der Umgebung des Geltungsbereiches und zu bestehenden Emissionen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme der Untere Forstbehörde des LLUR [5].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, das Vorkommen geschützter Arten/Artengruppen sowie zum Artenschutz von Tieren sowie zum Schutz von Waldflächen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, vorsorgenden Bodenschutz und zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: gefährdeter Grundwasserkörper, Umgang mit Niederschlagswasser und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimatische Einordnung und lokalklimatische Situation in der Gemeinde.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung, Oberflächengestalt, Ortsbildprägende Strukturen, Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein [4].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: dem Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen und die Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmale.

Diese Informationen und Stellungnahmen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amtschafflund.de/BürgerService/Bauleitplanung.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

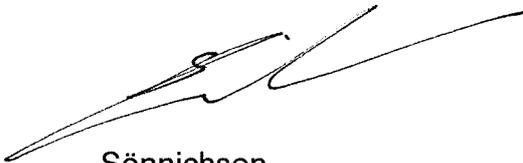
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Lindewitt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten“ bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lindewitt ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

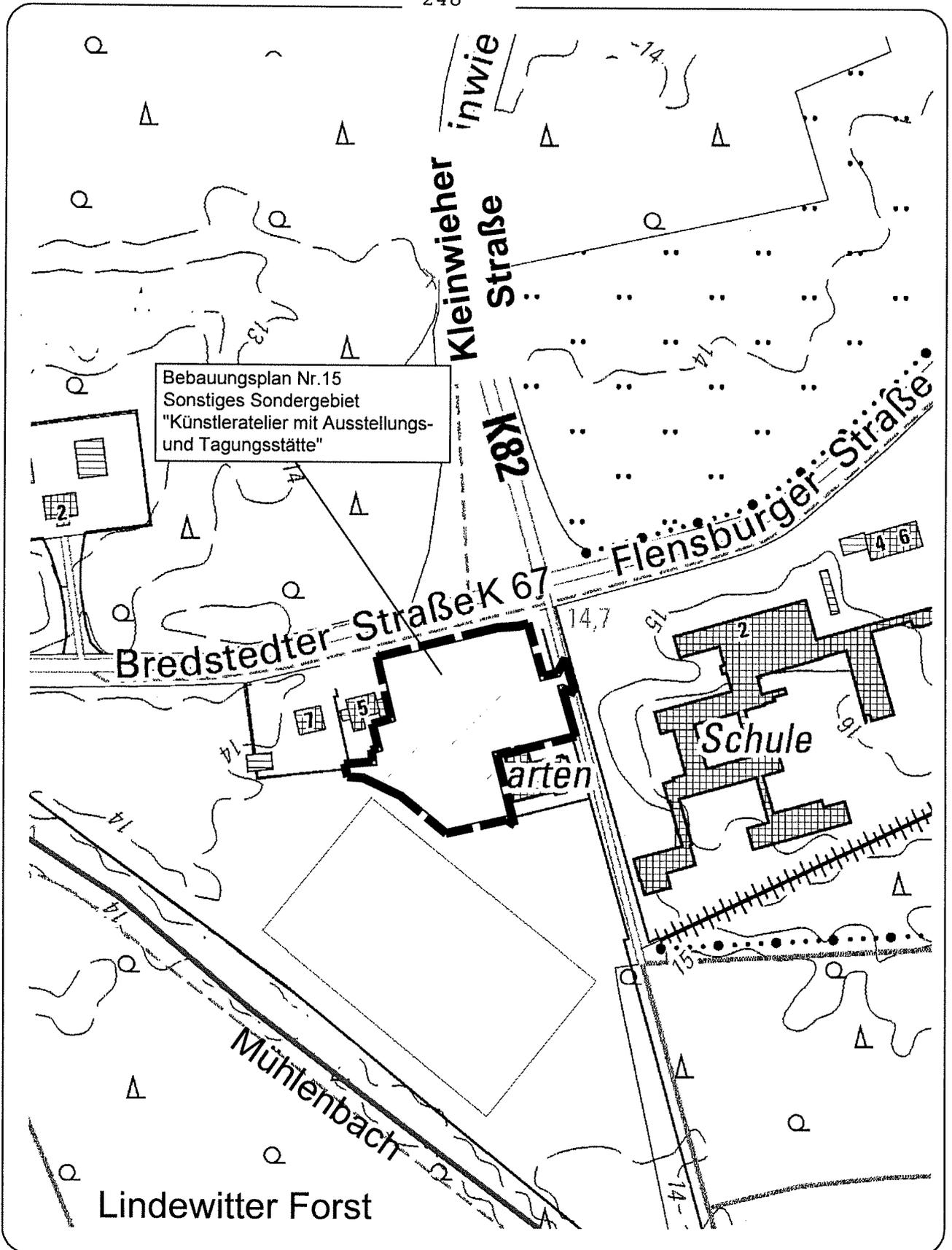
Schafflund, den 27.09.2019

Im Auftrag



Sönnichsen

S:\PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Lindewitt\646-D_B-Plan 15 Künstleratelier mit Ausstellungs- und Tagesstätte\CAD\Vorentwurf B-Plan 15-Künstleratelier.dwg



Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt

Bebauungsplan Nr.15 Sonstiges Sondergebiet
"Künstleratelier mit Ausstellungs- und Tagesstätte"

■■■■ Plangeltungsbereich

M. 1 : 2.000



Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 20. September 2019
Feldstraße 234
Tel. 0431/384-5450
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKik4@
Bundeswehr.org

I.

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr.: I/339 SH/1

Bonn, 12. September 2019

Anordnung

Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, S. 706) wird ein Gebiet in den

Gemeinden Holt und Weesby im Kreis Schleswig - Flensburg, Achtrup, Ladelund, Bramstedtlund, Karlum und Westre im Kreis Nordfriesland, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Bramstedtlund 1 Erfassungsstelle** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage **Bramstedtlund 1 Erfassungsstelle** (Schutzbereichplan) vom 12. September 2019 durch vier Vollkreise mit einem Radius von 404 m bis 5204 m gekennzeichnet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 12. September 2019, BMVg – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/339 SH/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde in 24106 Kiel, Feldstraße 234, je eine weitere Ausfertigung bei dem**
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr.15, 25813 Husum, der**
- **Amtsverwaltung Südtondern, Marktstr. 12, 25899 Niebüll und der**
- **Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplanes in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,

Brockdorff-Rantzau-Straße 13,

24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder -
entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer
Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie
soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt
für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle
Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)

Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichsanordnung
- Auszug SchBerG
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereicheanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. I/339 SH/1 vom
 2019

Vollständig betroffene Grundstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück		
Holt	Holt	1	Komplett		
		2	Komplett		
		3	5, 6		
Weesby	Weesby	1	Komplett		
		2	Komplett		
		3	2/1, 25, 35/4, 35/5, 1/3, 1/4		
		4	20, 23, 24, 30		
		5	Komplett		
		6	Komplett		
		7	Komplett		
		8	1/2, 1/3, 11/1, 11/2, 13/2, 13/3, 13/5, 14/1, 14/2, 15 – 19, 2/1, 2/2, 2/3, 20, 22, 23, 4/4, 6/2		
		9	3		
		13	1, 2/1, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 25/4, 25/5, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 29/1, 30, 32 – 36, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/3 – 9/6		
		14	2/2, 29, 30		
		15	1/1, 1/2, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 14, 15, 19/1, 19/2, 2/1, 2/2, 20, 22, 22, 24, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 9/1, 9/2		
		Achtrup	Achtrup	5	10, 16, 4
				6	1/1, 1/2
		Ladelund	Boverstedt	1	10 – 13, 15/2, 15/4, 16, 19 – 22, 24, 26, 28, 30, 5, 7, 8, 9
2	Komplett				
3	Komplett				
4	Komplett				
Bramstedtlund	Bramstedt	1	Komplett		
		2	Komplett		
		3	Komplett		
		4	Komplett		
		5	Komplett		
		6	Komplett		
		7	Komplett		
		8	Komplett		
		9	Komplett		
		10	Komplett		
		11	Komplett		
		12	Komplett		

Karlum	Karlum	2	21/3, 21/4, 31/1, 31/2, 31/6, 5/2, 62/21, 62/26
		3	14 – 26, 2/2
		5	18 – 20
Ladelund	Ladelund	1	Komplett
		2	Komplett
		3	Komplett
		4	Komplett
		5	Komplett
		6	Komplett
		7	Komplett
		8	Komplett
		9	Komplett
		10	Komplett
		11	Komplett
		12	Komplett
		13	Komplett
		14	Komplett
		15	Komplett
		16	Komplett
		17	Komplett
Achtrup	Lütjenhorn	1	10 – 16, 16/2, 18 – 20, 22, 23/1, 23/2, 24, 25/2, 25/3, 6/1, 6/2, 7, 8, 85, 86, 9
		2	4, 7/1, 7/2
Westre	Westre	1	Komplett
		2	Komplett
		3	Komplett
		4	Komplett
		5	Komplett
		6	½, 10, 12, 13 – 17, 19, 21 – 26, 29/1, 29/2, 29/3, 30 – 36, 42 – 44, 48, 49, 5/2, 5/5, 50 – 51, 8, 9/1, 9/2
		10	11, 13 – 15, 16/1, 20, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 36, 37, 38/2, 38/5, 38/6, 38/7, 43, 45/1, 45/2, 47, 48
12	11, 12, 6, 7/1, 8, 9		
15	107, 108, 117, 119 – 132, 35/2, 38/2, 39, 41/2, 43/4, 44, 47/2, 51/2, 53, 54/2, 55/17, 55/18, 57, 59/2, 63/1, 65/1, 68, 70/3, 70/4, 71, 73, 74, 77/1, 77/2, 78/1, 82, 83, 88, 89, 94 - 99		

Teilweise betroffene Grundstücke:

Gemeinde	Bemerkung	Flur	Flurstück
Holt	Holt	3	10/10, 10/7, 3, 4, 7/1, 7/2, 8, 9
Weesby	Weesby	3	12, 23, 24, 26, 27, 28, 3/31, 3/32, 31, 32, 34/1, 35/2, 35/6, 35/8, 38
		4	1/5, 10, 16, 18, 19, 21/1, 22, 31, 37, 38
		8	10/1, 10/2, 12, 21, 3, 4/1, 4/3, 5, 6/1, 7
		9	1, 2, 32, 4
		13	10, 20 – 23
		14	1/1, 3/1 – ¾, 4, 6, 7
		15	16, 17, 18, 19/3
Achtrup	Achtrup	5	11, 12, 14, 15, 22/5, 3/1, 3/2, 5/1, 7 – 9
		6	10/3, 18, 19/1, 2, 20/3, 39 – 41, 48, 49
Bramstedtlund	Boverstedt	1	15/3, 17, 18, 31
Karlum	Karlum	2	21/2, 31/15, 31/3, 31/4, 31/5, 31/7, 5/3, 60/10, 62/25, 62/7
		3	1, 11, 12, 13, 2/1, 27, 28, 30, 31, 36, 37, 4, 40, 5 – 9
		5	15 – 17, 36, 37/1, 45, 47, 50
Lütjenhorn	Achtrup	1	1, 17, 21, 25/1, 26, 28, 29, 30, 5, 83
		2	1, 19, 3, 5, 6, 8
Westre	Westre	6	2/2, 27, 37, 46, 6, 7
		7	1/4, 6/2, 7
		10	10, 12, 17, 18, 19, 31, 8/4, 39, 40/2, 44, 54, 57, 58, 8, 9
		11	24/10, 24/9
		12	10, 19, 20, 21, 22, 4, 5/1, 5/2, 7/2
		15	101, 118, 20, 33, 80, 84, 87

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde:

Bei der Antennenanlage Bramstedtlund 1 Erfassungsstelle handelt es sich um eine kreisförmige Anordnung von Antennenelementen, welche mit einem Radius von **204 m** um den **Antennenmittelpunkt** angeordnet sind.

Technisch betrachtet, ergibt sich so **eine einzige Antenne mit einem Durchmesser von 408 Metern**.

Aus diesem Grund ist bei den geforderten Schutzbereichabständen, welche sich auf die **äußeren Antennenelemente beziehen**, der Radius (**$r = 204\text{m}$**) mit zu berücksichtigen.

Zum Erhalt der Wirksamkeit der genannten Anlage gelten nachfolgende Beschränkungen:

Im Abstand **bis 200 m (+ $r = 404\text{ m}$)** um den Antennenmittelpunkt:

- ist eine freie Fläche vorzusehen,
- sind Hindernisse aller Art zu beseitigen,
- ist die künstliche Veränderung der Bodengestaltung und jede landwirtschaftliche Nutzung untersagt,

- ist die Verlegung von Erdkabeln und die Anlage von Drainagen nicht zulässig.

Im Abstand **bis 1500 m (+ r = 1704 m)** um den Antennenmittelpunkt ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen, sowie deren Änderung und Beseitigung gem. § 3 Abs.

1 SchBerG genehmigungspflichtig:

- Gewerbebetriebe
- Umspannstationen
- Anlagen, die HF-Strahlung erzeugen
- Schweißmaschinen
- Anlagen, die nicht dem EMV-Gesetz oder EU-Richtnormen entsprechen
- der Betrieb von Geräten, von denen elektromagnetische Emissionen ausgehen (z.B. Weidezäune) und die nicht für den privaten Gebrauch oder den Indoor-Betrieb (Innenbereich) vorgesehen sind

Im Bereich **bis 1500 m (+ r = 1704 m)** um den Antennenmittelpunkt dürfen neu zu errichtende Gebäude:

- eine maximale Bauhöhe nicht überschreiten, die durch einen gedachten Antennenfußpunkt mit einem **Elevationswinkel von 2°** gebildet wird.
Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.
- keine großflächigen Metallanteile haben (z.B. Stahlskeletthallen, Stahlbetonbauten, große Stahlbrücken und umfangreiche metallische Materiallager).

Der vorübergehende beabsichtigte Aufbau von Anlagen (z.B. Baukran), die in den Schutzbereich hineinragen, ist genehmigungspflichtig.

Im Abstand **bis 2500 m (+ r = 2704 m)** um den Antennenmittelpunkt:

- ist die Errichtung von Freileitungen aller Art,
- ist der Betrieb elektrischer Bahnen

gemäß § 3 Abs. (1) SchBerG genehmigungspflichtig.

Der **Elevationswinkel von 2°** ist hierbei ebenso zu beachten.

Im Abstand **bis 5000 m (+ r = 5204 m)** um den Antennenmittelpunkt

- ist die Errichtung von Windkraftanlagen und Hochbauten genehmigungspflichtig.

Der **Elevationswinkel von 2°** ist hierbei ebenso zu beachten.

IV. Außerhalb des Schutzbereiches

Zusätzlich wird ein sogenanntes Interessengebiet mit einem Radius von 10 km (vom Antennenmittelpunkt) festgelegt, in dem, abhängig vom Einzelfall, die militärischen Belange gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 1 Abs. 6 Nr. 10 Baugesetzbuch (BauGB) im Planungsprozess und bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen, die **eine Höhe von 186,60 m ü NHN überschreiten** eine Genehmigung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

Die Aufgaben des Betroffenenvertreeters nimmt derzeit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Referat K4 wahr.

- V. Die geforderten Maßnahmen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Bramstedtlund 1 Erfassungsstelle notwendig

(§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichbereichsordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Maßnahmen berühren.

Befreiungen

In einem Abstand bis **1500 m (+ r = 1704 m)**:

- a) Anbringen von höchstens zwei batteriebetriebenen elektrischen Weidezäunen von nicht mehr als 100 m Länge pro Hektar (Portionsweidebetrieb) – Zulassung nach DIN 55011/VDE 0875, Störgrad N, wobei die Zaunanlage in einem einwandfreien Zustand nach VDE 0131 und ebenso die Isolatoren sein müssen. Außerdem muss ein unterbrechungsfreier Draht (Kunststoffseil mit Bleilaufdraht

ist nicht erlaubt) angebracht werden, der keine Berührungs- oder Überschlagstellen zu Erdpotenzial hat.

- b) Anbringen eines Signaldrahtes an den Bullenweidezäunen zur sofortigen Feststellung von Schäden an den Zäunen. Dabei darf eine maximale Höhe des Drahtes von 1,5 m nicht überschritten werden. Es muss sich um ein passives Signalprinzip, z.B: Widerstandsmessung, handeln, in das keine Hochfrequenz- oder Wechselspannung eingespeist wird

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

VI. Weitere Hinweise

1. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:
 - die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereiches
 - den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes
2. Entstehen durch diese Maßnahme einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Nordfriesland – Der Landrat –, Marktstr. 6, 25813 Husum

Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat -, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig

Im Auftrag

Marsau



Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 20. September 2019
Feldstraße 234
Tel. 0431/384-5450
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKik4@
Bundeswehr.org

I.

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr.: I/340 SH/1

Bonn, 10. September 2019

Anordnung

Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, S. 706) wird ein Gebiet in den

Gemeinden Holt und Weesby im Kreis Schleswig - Flensburg, Achtrup, Ladelund, Bramstedtlund, Karlum und Westre im Kreis Nordfriesland, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Bramstedtlund 2 Peiler** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Bramstedtlund 2 Peiler (Schutzbereichsplan) vom 10. September 2019 durch vier Vollkreise mit einem Radius von 250 m bis 5050 m gekennzeichnet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 10. September 2019, BMVg – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/340 SH/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde in 24106 Kiel, Feldstraße 234, je eine weitere Ausfertigung bei dem**
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr.15, 25813 Husum, der**
- **Amtsverwaltung Südtondern, Marktstr. 12, 25899 Niebüll und der**
- **Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplanes in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,

Brockdorff-Rantzaу-Straße 13,

24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder -
entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer
Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie
soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt
für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle
Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)

Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Auszug SchBerG
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. I/340 SH/1 vom 10. September 2019

Vollständig betroffene Grundstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück		
Holt	Holt	1	Komplett		
		2	Komplett		
		3	10/10, 10/11, 10/5, 10/7, 10/8, 10/9, 11, 12, 14/2, 14/4, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9		
		4	1, 2/2, 28/1, 28/2, 7/2		
Weesby	Weesby	1	1/12, 1/53, 1/54, 1/7, 1/9, 10, 35, 12/1, 13/1, 14/1, 18/4, 18/5, 18/7, 18/9, 19, 2/11, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 29, 3/1, 30, 31, 32, 4/3, 5/2, 5/3, 6/1, 7/5, 8/3, 9/1, 9/2, 9/3		
		2	1/2, 1/3, 1/4, 12, 14/2, 15/1, 15/4, 15/5, 16, 19, 20, 22, 5, 6, 7/1, 8/2		
		4	23, 24, 30		
		5	1/2, 1/3, 10/1, 10/2, 11, 12/2, 12/3, 13 – 15, 16/1, 16/2, 17, 18/1, 18/2, 19/1, 2/2, 2/4, 20/1 – 20/5, 21 – 24, 26, 27, 30 – 38, 4 – 7, 8/2, 9		
		6	Komplett		
		7	Komplett		
		8	1/2, 1/3, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 13/2, 13/3, 13/5, 14/1, 14/2, 15 – 19, 2/1, 2/2, 2/3, 20, 22, 23, 4/4, 6/2		
		9	3		
		13	1, 2/1, 20, 22, 23, 24/6 – 24/9, 25/4, 25/5, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 29/1, 30, 32 – 36, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/3 – 9/6		
		14	21/1, 2/2, 28, 29, 30, 3/1, 3/3, 3/4, 7		
		15	Komplett		
		Achtrup	Achtrup	5	10 – 16, 18/2, 18/4, 19 – 21, 22/2 – 22/7, 27 – 29, 3/1, 3/2, 4, 42/4, 42/5, 5/1, 5/2, 6/3, 7 – 9
				6	1/1, 1/2, 10/1, 10/2, 10/3, 12, 13, 18, 19/1, 2, 20/2, 20/3, 21, 22/2, 23/2, 3, 33, 34, 39, 40, 41, 43, 48, 49, 5, 6
		Ladelund	Boverstedt	1	Komplett
				2	Komplett
3	Komplett				
4	Komplett				
Bramstedtlund	Bramstedt	1	Komplett		
		2	Komplett		
		3	Komplett		

263

		4	Komplett
		5	Komplett
		6	Komplett
		7	Komplett
		8	Komplett
		9	Komplett
		10	Komplett
		11	Komplett
		12	Komplett
Karlum	Karlum	2	21/2, 21/3, 21/4, 31/1 – 31/6, 5/2, 62/21, 62/26
		3	11 – 26, 2/2, 30, 31, 33, 36, 37, 38, 7
		5	115 – 20, 36, 37/1, 45, 47
Ladelund	Ladelund	1	Komplett
		2	Komplett
		3	Komplett
		4	Komplett
		5	Komplett
		6	Komplett
		7	Komplett
		8	Komplett
		9	Komplett
		10	Komplett
		11	Komplett
		12	Komplett
		13	Komplett
		14	Komplett
		15	Komplett
		16	Komplett
		17	Komplett
Achtrup	Lütjenhorn	1	1, 2, 10 – 15, 16/2, 17 – 22, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 3/2, 26 – 37, 38/1, 38/2, 38/3, 39 – 42, 4, 44, 45, 5, 58, 6/1, 6/2, 7, 8, 82 – 86, 9, 98
		2	3, 4, 7/1, 7/2, 8, 9
Westre	Westre	1	Komplett
		2	Komplett
		3	Komplett
		4	10, 11/1, 11/2, 12 – 17, 18/2, 19/2, 23, 24, 25/3 – 25/6, 26 – 28, 29/3, 29/4, 30 – 32, 33/1, 34/1, 35/1, 36, 37/1, 37/2, 38/2, 38/3, 38/4, 39, 4, 40 – 53, 5/1, 5/2, 55, 56, 59 – 63, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 9
		5	10, 11, 100 – 117, 124 – 126, 13, 130, 139, 14/2, 14/3, 14/4, 140, 141, 143, 144, 145, 147, 151, 152, 17 – 25, 26/1,

264

		27/1, 28, 29/2, 31/2, 33/1, 34/1, 35/1, 37/1, 4, 41 – 47, 48/1, 48/2, 48/3, 5, 50, 51/1, 52, 53, 55/7, 55/9, 56, 6, 7, 8/2, 9, 93, 96, 98, 99
6		10, 12 – 17, 19 – 26, 29/1, 29/2, 29/3, 30 – 36, 42, 43, 44, 48, 49, 5/2, 5/5, 51, 52, 8, 9/1, 9/2
12		11, 6, 8
15		107, 125 – 132, 57, 63/1, 65/1, 68, 70/4, 71, 73, 74, 77/1, 77/2, 78/1, 89

Teilweise betroffene Grundstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Holt	Holt	3	1/5, 13, 14/3, 15/3, 2/1, 3
		4	2/1, 24/1, 26/2, 26/3, 27, 3, 6, 7/3, 7/4
		11	4/3, 5
Weesby	Weesby	1	1/55, 15/1, 16/1, 18/6
		2	1/1, 10, 11, 2/2, 21, 3, 4/3, 4/4, 4/6, 8/1, 9
		4	10, 18, 19, 20, 21/1, 22, 31, 38
		8	12, 21, 3, 4/1, 4/3, 5, 6/1, 7, 9/1, 9/2
		9	1, 2, 32, 33, 4
		13	10, 14, 19/1, 19/2, 21
		14	1/2, 24/4, 24/5, 27, 3/2, 4, 5, 6, 8, 9/1, 9/2, 9/3
Achtrup	Achtrup	5	18/3, 2, 22/8, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 26, 30, 31, 42/3, 43 – 46, 6/4, 6/5, 60
		6	14, 20/4, 22/1, 24/1, 24/2, 25, 28, 30, 31, 35, 42, 44, 45, 7
Karlum	Karlum	2	21/1, 31/14, 31/15, 31/7, 31/8, 5/3, 60/10, 62/25, 62/7
		3	1, 2/1, 27, 28, 3, 32, 39, 4, 40, 41, 5, 6, 8, 9
		4	17/3
		5	28 – 32, 34, 35, 38, 42, 49, 50
Lütjenhorn	Achtrup	1	46, 47, 48, 54, 55, 57, 59, 78, 80, 81
		2	1, 10, 19, 2, 5, 6
Westre	Westre	4	1, 54, 8
		5	118, 119, 12, 16/1, 2/1, 54/2, 55/10, 61/11, 61/30, 72, 73, 79, 88, 94
		6	1/2, 2/2, 27, 37, 46, 50, 6
		10	14, 15, 48
		12	10, 20, 5/1, 7/1, 7/2, 9
		15	101, 108, 123, 124, 53, 54/2, 55/17, 59/2, 70/3, 82, 83, 88

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde:

Bei der Antennenanlage Bramstedtlund 2 Peiler handelt es sich um eine kreisförmige Anordnung von Antennenelementen, welche mit einem Radius von **50 m** um den **Antennenmittelpunkt** angeordnet sind.

Technisch betrachtet, ergibt sich so **eine einzige Antenne mit einem Durchmesser von 100 Metern**.

Aus diesem Grund ist bei den geforderten Schutzbereichabständen, welche sich auf die **äußeren Antennenelemente** beziehen, der Radius ($r = 50\text{m}$) mit zu berücksichtigen.

Zum Erhalt der Wirksamkeit der genannten Anlage gelten nachfolgende Beschränkungen:

Im Abstand **bis 200 m (+ $r = 250\text{ m}$)** um den Antennenmittelpunkt:

- ist eine freie Fläche vorzusehen,
- sind Hindernisse aller Art zu beseitigen,
- ist die künstliche Veränderung der Bodengestaltung und jede landwirtschaftliche Nutzung untersagt,
- ist die Verlegung von Erdkabeln und die Anlage von Drainagen nicht zulässig.

Im Abstand **bis 1500 m (+ r = 1550 m)** um den Antennenmittelpunkt ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen, sowie deren Änderung und Beseitigung gem.

§ 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig:

- Gewerbebetriebe
- Umspannstationen
- Anlagen, die HF-Strahlung erzeugen
- Schweißmaschinen
- Anlagen, die nicht dem EMV-Gesetz oder EU-Richtnormen entsprechen
- der Betrieb von Geräten, von denen elektromagnetische Emissionen ausgehen (z.B. Weidezäune) und die nicht für den privaten Gebrauch oder den Indoor-Betrieb (Innenbereich) vorgesehen sind

Im Bereich **bis 1500 m (+ r = 1550 m)** um den Antennenmittelpunkt dürfen neu zu errichtende Gebäude:

- eine maximale Bauhöhe nicht überschreiten, die durch einen gedachten Antennenfußpunkt mit einem **Elevationswinkel von 3 °** gebildet wird.
Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.
- keine großflächigen Metallanteile haben (z.B. Stahlskeletthallen, Stahlbetonbauten, große Stahlbrücken und umfangreiche metallische Materiallager).

Der vorübergehende beabsichtigte Aufbau von Anlagen (z.B. Baukran), die in den Schutzbereich hineinragen, ist genehmigungspflichtig.

Im Abstand **bis 2500 m (+ r = 2550 m)** um den Antennenmittelpunkt:

- ist die Errichtung von Freileitungen aller Art,
 - ist der Betrieb elektrischer Bahnen
- gemäß § 3 Abs. (1) SchBerG genehmigungspflichtig.

Der **Elevationswinkel von 3°** ist hierbei ebenso zu beachten.

Im Abstand **bis 5000 m (+ r = 5050 m)** um den Antennenmittelpunkt

- ist die Errichtung von Windkraftanlagen und Hochbauten genehmigungspflichtig.

Der **Elevationswinkel von 3°** ist hierbei ebenso zu beachten.

IV. Außerhalb des Schutzbereiches

Zusätzlich wird ein sogenanntes Interessengebiet mit einem Radius von 10 km (vom Antennenmittelpunkt) festgelegt, in dem, abhängig vom Einzelfall, die militärischen Belange gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 1 Abs. 6 Nr. 10 Baugesetzbuch (BauGB) im Planungsprozess und bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen, die eine Höhe von **276,00 m ü NHN überschreiten** eine Genehmigung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

Die Aufgaben des Betroffenenvertreters nimmt derzeit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Referat K4 wahr.

V. Die geforderten Maßnahmen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Bramstedtlund 2 Peiler notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichbereichsordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Maßnahmen berühren.

Befreiungen

In einem Abstand bis **1500 m (+ r = 1550 m)**:

- a) Anbringen von höchstens zwei batteriebetriebenen elektrischen Weidezäunen von nicht mehr als 100 m Länge pro Hektar (Portionsweidebetrieb) – Zulassung nach DIN 55011/VDE 0875, Störgrad N, wobei die Zaunanlage in einem einwandfreien Zustand nach VDE 0131 und ebenso die Isolatoren sein müssen. Außerdem muss ein unterbrechungsfreier Draht (Kunststoffseil mit Bleilaufdraht ist nicht erlaubt) angebracht werden, der keine Berührungs- oder Überschlagstellen zu Erdpotenzial hat.

- b) Anbringen eines Signaldrahtes an den Bullenweidezäunen zur sofortigen Feststellung von Schäden an den Zäunen. Dabei darf eine maximale Höhe des Drahtes von 1,5 m nicht überschritten werden. Es muss sich um ein passives Signalprinzip, z.B. Widerstandsmessung, handeln, in das keine Hochfrequenz- oder Wechselspannung eingespeist wird

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

VI. Weitere Hinweise

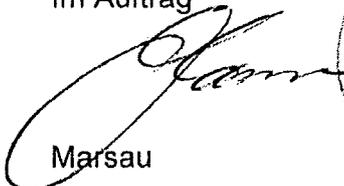
1. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:
 - die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereiches
 - den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

2. Entstehen durch diese Maßnahme einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Nordfriesland – Der Landrat –, Marktstr. 6, 25813 Husum

Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat -, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig

Im Auftrag


Marsau

